

Artikel 38.<sup>1</sup>

Die besondere Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.<sup>2</sup>

## Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

## Artikel 39.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Artikel 40.<sup>3</sup>

[Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.]

## Artikel 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 47 ff. u. Beobachter 1832 S. 209.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 52 ff.

<sup>3</sup> Art. 40 ist förmlich aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, vom 23. April 1875 (RBl. S. 247), der jenen materiell durch folgende Vorschrift ersetzt: „Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.“ „Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.“ Vgl. H. B. Schmidt a. a. O. S. 2; Reibel a. a. O. S. 3.